

## **Nach Stammzellenspende: Ansbacher ist unheilbar krank**

**Vorwurf: Voruntersuchung nicht sorgfältig genug – Klage eingereicht**

**ANSBACH – Er wollte helfen, wollte mit dazu beitragen, dass schwer kranke Menschen wieder Hoffnung schöpfen. Jetzt ist er selbst unheilbar krank. Er werde in absehbarer Zeit sterben, sagen die Ärzte. Vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth klagt ein Ansbacher Familienvater auf Schmerzensgeld und Schadensersatz. Der Mann und seine Anwältin Christine Krieg gehen davon aus, dass die medizinischen Voruntersuchungen vor der Stammzellenspende nicht präzise und sorgfältig genug waren.**

Die Klage richtet sich gegen das Klinikum Nürnberg, eine Ärztin und gegen die Deutsche Knochenmarkspenderdatei (DKMS). Im Namen ihres Mandanten legt Christine Krieg – sie ist Partnerin in der Kanzlei Meyerhuber Rechtsanwälte – Wert auf die Feststellung, dass das Spenden von Stammzellen nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Wichtig sei jedoch, dass ein möglicher Spender präzise und sorgfältig untersucht werde. Auf auffällige Befunde müsse in jedem Fall sehr aufmerksam reagiert werden.

„Angesprochen von der Werbung der Deutschen Knochenmarkspenderdatei“, so die Klageschrift, ließ sich der Ansbacher im Jahr 2001 typisieren, also in die Spenderdatei aufnehmen. Ende November 2006 erhielt der Familienvater Post von der DKMS: Anhand der Datei sei eine Übereinstimmung mit einem Patienten festgestellt worden.

Am 31. Januar 2007 fuhr der Mann zu einer speziellen Untersuchung für Spender nach Nürnberg. Im dortigen Klinikum wurde unter anderem eine Serum-Elektrophorese, eine Untersuchung der Eiweiße des Blutserums, durchgeführt. „Das Ergebnis weist einen auffällig erhöhten Wert und eine auffällige Kurve aus“, heißt es in der Klageschrift.

Wie sich in der Laboruntersuchung herausstellte, lag zudem der Wert bei einem bestimmten Virus-Antikörper ein Vielfaches über dem Normwert. „Trotz der Auffälligkeiten wurde der Kläger durch das Klinikum Nürnberg gegenüber der DKMS als Spender für geeignet gehalten“, schreibt Christine Krieg in ihrer Klage. Zunächst jedoch wurde der bereits vereinbarte Termin für die Stammzellenentnahme wegen einer Erkrankung des Empfängers von Februar auf März 2007 verschoben. Dem Ansbacher wurde mitgeteilt, dass erneute Blutuntersuchungen durchzuführen seien. Schließlich erfolgte die Freigabe, so dass Mitte März 2007 die Stammzellenspende erfolgte. Dazu wurde der Spender „mit dem Wachstumsfaktor G-CSF“ behandelt. Der Sinn dabei: Die Stammzellen im Knochenmark werden so vermehrt und zur Ausschwemmung ins Blut mobilisiert. Der Empfänger erhielt die Stammzellenspende, verstarb aber im Jahr 2008. Für den Ansbacher Familienvater begann die Leidenszeit. Die Beschwerden, die sich bereits während der Spende im Klinikum gezeigt hatten, setzten sich fort: Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit, Knochenschmerzen. Das Wohlbefinden nahm stark ab. Die Ärzte fanden erst einmal keine Ursache.

## **Erst in Ulm erkannt: Knochenmarkkrebs**

Im Juni 2008 kam der Ansbacher ins Uniklinikum Ulm. Dort wurde eine bösartige, unheilbare Krebserkrankung des Knochenmarks diagnostiziert. Im Rahmen gerichtlich eingeholter Gutachten ergab sich aus den Befunden, dass der Ansbacher zum Zeitpunkt der Stammzellenspende an einem Vorstadium der bösartigen Krebserkrankung litt. Die Frage ist nun, wie sich die G-CSF-Gabe auswirkte. Förderte das Medikament am Ende den Ausbruch der Krankheit? Verstärkte die Gabe den späteren Verlauf?

Laut Rechtsanwältin Krieg erhält ihr Mandant, 1963 geboren, Vater von drei Kindern, seit Februar 2009 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Er muss immer wieder stationär behandelt werden – „ohne Aussicht auf Heilung“. Die Lebensqualität sei völlig reduziert.

Die Versicherung des Klinikums Nürnberg lehnte 2010 eine Haftung ab. 2012 wurde der Rechtsanwältin Krieg mitgeteilt, dass für eine außergerichtliche Einigung kein Anlass bestehe. Im November 2012 reichte die Anwältin Klage ein. Sie sieht sowohl Aufklärungs- als auch Behandlungsfehler. Beides habe dazu geführt, dass ihr Mandant in seiner Gesundheit schwer geschädigt sei.

Am Ende dürften Gutachter über den Erfolg der Klage entscheiden. Die Schwierigkeit dabei: Die Krankheit des Ansbachers ist selten – und es gibt keine Vergleichsfälle. Für Christine Krieg muss auf auffällige Befunde in jedem Fall besser reagiert werden, bergen sie doch auch ein Risiko für den Empfänger einer Stammzellenspende.

Grundsätzlich geklärt haben möchte Christine Krieg auch noch etwas anderes: „Inwieweit wird ein williger Spender darüber aufgeklärt, dass ein eigenes Gesundheitsrisiko bestehen kann, wenn bei ihm Erkrankungen oder Krankheitsanlagen vorliegen, die er vielleicht selbst gar nicht kennt?“ Und: „Wird auf Kontraindikationen im Zusammenhang mit Medikamenten hingewiesen und wird erklärt, wie diese Medikamente, speziell G-CSF, im Körper wirken?“ Im Fall ihres Mandanten hätten die auffälligen Befunde weiter aufgeklärt werden müssen, ist die Fachanwältin für Medizinrecht überzeugt.

In der Rechtsabteilung der Deutschen Knochenmarkspenderdatei bedauert man die Erkrankung und das persönliche Schicksal des Ansbachers sehr. „Allerdings sind wir der klaren Auffassung, dass diese Erkrankung nicht auf die Stammzellenspende zurückzuführen ist“, heißt es in der Antwort auf eine Anfrage der FLZ. Man würde die Familie gerne mehr unterstützen, wegen des laufenden Gerichtsverfahrens sei das aber zurzeit leider nicht möglich.

Das Medikament, auf das der Kläger seine Erkrankung zurückführe, werde regelmäßig gegeben, um bei Spendern die Produktion von Blutstammzellen anzuregen. „Dieses Medikament ist in Deutschland für diese Verwendung zugelassen und wurde in den vergangenen Jahren viele tausende Male verwendet. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die es rechtfertigen würden, dieses Medikament nicht mehr zu diesem Zweck zu verwenden, oder die eine Änderung der für die Stammzellenspende maßgeblichen Richtlinien rechtfertigen würden“, so die Deutsche Knochenmarkspenderdatei.

Sollte es Anhaltspunkte für den unterstellten Zusammenhang geben, „dann würden wir mit Sicherheit tätig“. Man arbeite ausschließlich mit Kliniken zusammen, die über eine behördliche Erlaubnis zur Entnahme von Blutstammzellen verfügten. Die DKMS könne deswegen davon ausgehen, dass diese Entnahmekliniken die hohen gesetzlichen Anforderungen erfüllten. Im Rahmen der Voruntersuchung werde der Spender auch über die Anwendung und Funktionsweise von G-CSF aufgeklärt. Wenn bei dem Spender ein klares Ausschlusskriterium vorliege, „muss der Arzt, der die Voruntersuchung durchführt, den Spender von der Spende ausschließen“. Werde bei der Voruntersuchung eine bisher nicht erkannte Erkrankung festgestellt, „wird der Spender darüber aufgeklärt. Je nach Erkrankung geschieht dies durch den Arzt in der Entnahmeklinik oder den Hausarzt des Spenders“.

**„Im Moment keine detaillierten Auskünfte“**

Das Klinikum Nürnberg teilte der FLZ auf Anfrage mit, dass detaillierte Auskünfte nicht möglich seien, da das Gerichtsverfahren noch laufe. Danach könnten Fragen beantwortet werden, vorausgesetzt, es liege eine Entbindung von der Schweigepflicht vor. Am 7. Mai wird in Nürnberg erstmals verhandelt.

Sebastian Haberl

Fränkische Landeszeitung 1.-3. Mai 2015